

Frauenfeld, 22. Juli 2013

Entscheid Nr. 44

0132/2013/DBU/ARP

Politische Gemeinde Weinfelden

Änderung Baulinienplan zu Grundbuchplan Nr. 4, Parzelle Nr. 178, Schlossgarten

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat am 7. Mai 2013 beschlossene Änderung des Baulinienplans zu Grundbuchplan Nr. 4 (RRB Nr. 1255 vom 13.09.1988) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, Rathausstrasse 2, Postfach, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Dossiers Änderung Baulinienplan zu Grundbuchplan Nr. 4, Parzelle Nr. 178, Schlossgarten, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Dossier Änderung Baulinienplan zu Grundbuchplan Nr. 4, Parzelle Nr. 178, Schlossgarten mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 17. Juni 2013 ersucht die Politische Gemeinde Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Anhand der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Die Änderung betrifft den Baulinienplan zu Grundbuchplan Nr. 4 (RRB Nr. 1255 vom 13. September 1988) und wird mit dem geplanten Abbruch der Liegenschaft Schlossgasse und dem Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern begründet. Dabei wird die bestehende Baulinie auf der Parzelle Nr. 178 auf einer Länge von 37 m durch eine Baulinie ersetzt, welche zur Strassengrenze der Schlossgasse den gesetzlichen Abstand von 3 m - gemäss § 44 Abs. 1 des Gesetzes über Strassen und Wege - aufweist. Im nördlichen und südlichen Teil der Parzelle Nr. 178 wird die Baulinie auf den bisherigen Verlauf zurückgeführt.



2/2

Die Änderung des Baulinienplans zu Grundbuchplan Nr. 4, Parzelle Nr. 178, Schlossgarten entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 30. Juli 2013